



TSG Limbach

1974 e.V.



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 13. März 1974 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Limbach 1974 e.V.“ und hat seinen Sitz in 65510 Hünstetten- Limbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter der Nummer 5000 eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Er verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

Er will insbesondere seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen;
 - b) durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden;
 - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteilwerden.
2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LANDESPORTBUND HESSEN e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen.
Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



TSG Limbach 1974 e.V.



Vereinsatzung

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Ordentlichen Mitgliedern kann durch Vorstandsbeschluss - sofern sie z.B. noch in der Berufsausbildung stehen oder unverschuldet in Not geraten - auf schriftlichen Antrag, zeitlich befristet, ermäßigter Jahresbeitrag gewährt werden.
- b) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr.
Sie haben Wahl- und Stimmrecht für die Wahl des Jugendwartes sind aber nicht wählbar.
- c) Schüler-Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
Sie haben weder Wahl- noch Stimmrecht.
- d) Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Verein in jeder Weise unterstützen, seine Satzung anerkennen, jedoch nicht aktiv am Sportgeschehen teilnehmen.
Sie besitzen das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- e) Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Ordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Zahlung der Beiträge und sonstigen Leistungen befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.
Die Aufnahme kann nur mit Abgabe von Gründen verweigert werden.
2. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung und die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse anzuerkennen.
Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des auf den Eintrittsmonat folgenden Monats.

§ 7 Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.



TSG Limbach 1974 e.V.



Vereinsatzung

- Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorgen zu tragen.
Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung vierteljährlich im Voraus bis spätestens eine Woche vor Quartalsbeginn zu entrichten und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
Ist der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug.
Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10% Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.
Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung des Beitrages besteht nicht.
Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehende Kosten.
Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts gemäß § 5 mitzuwirken.
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie auch wählbar.
- Alle Mitglieder haben das Recht, am Sportgeschehen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dabei die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand bleibt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
- den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Übungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten, Folge zu leisten;
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
- auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.



TSG Limbach

1974 e.V.



Vereinsatzung

§ 10 Disziplinarmaßnahmen

Auf Vorstandsbeschluss können zur Ahndung von Vergehen folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

- Verwarnung
- Schriftlicher Verweis
- Befristeter Ausschluss vom Sport- und Spielbetrieb
- Ausschluss aus dem Verein

Diese Maßnahmen können insbesondere vorgenommen werden:

- bei Verstößen gegen die Vereinsatzung
- wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen;
- wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- bei Nichtzahlung der Beiträge oder Nichterfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber dem Verein, nach zweimaliger Mahnung.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen, mit Ausnahme von e), innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände des Vereins unverzüglich zurückzugeben.

Der Vorstandsbeschluss benötigt zu a) - e) eine Zweidrittelmehrheit.

Vor dem Beschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Rechtsweg gegen den Ausschluss ist nicht zulässig.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod;
- durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Der Nachweis der Kündigung ist erfolgt, wenn sie spätestens sechs Wochen zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde. Mit dem Ausspruch der Kündigung enden alle Vereinsämter und die Ehrenmitgliedschaft;
- durch Ausschluss gemäß § 10;
- durch Auflösung des Vereins.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 13)
- der Vorstand (§ 14)



TSG Limbach

1974 e.V.



Vereinsatzung

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder, außer den Schülermitgliedern. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll bis 30. März einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch und durch Veröffentlichung in der Presse erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer),
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sind.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens dem zehnten Teil der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach dem Eingang des Antrages einzuberufen.

Die schriftliche Einladung muss spätestens eine Woche vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen.

4. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder gemäß § 5 Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Auf Antrag muss die Abstimmung schriftlich erfolgen, in jedem Fall aber, wenn zwei oder mehr Mitglieder für eine Vorstandspostion kandidieren.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen, ihr Ergebnis bekannt zu geben und Protokoll über die Wahlen zu führen.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mitunterschreiben.



TSG Limbach

1974 e.V.



Vereinsatzung

§ 13a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - ✓ alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - ✓ bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen
Textform abgegeben hat und in
 - ✓ der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.



TSG Limbach

1974 e.V.



Vereinsatzung

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des Gesetzes (Paragraf 26 Bürgerliches Gesetzbuch: Vorstand und Vertretung) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Jeweils zwei sind gemeinsam Vertretungsberechtigt."
3. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes, der gemäß Jugendordnung von der Jugendvollversammlung gewählt wird, alle 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Der Vorstand kann Beisitzer benennen. Diese haben kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und im Interesse des Vereins zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
5. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich auszunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich oder in elektronischer Form durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.



TSG Limbach

1974 e.V.



Vereinsatzung

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die gemäß Weisungen die ihnen übertragenen, Aufgaben zu erfüllen haben. Ausschuss-Vorsitzender ist der 1. Vorsitzende des Vereins, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Mitglied übertragen kann.

§ 17 Sportabteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anders geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
2. Die Abteilungsordnung muss von der Mitgliederversammlung der Abteilung mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit genehmigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung der Abteilung findet im gleichen Turnus, wie im Paragraph 13 dieser Satzung beschrieben, statt.
4. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes dürfen gleichzeitig auch Vorstandsaufgaben der Abteilung übernehmen.
5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
6. In einer Abteilung kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung der Abteilung ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden. Dieser Zusatzbeitrag steht ausschließlich der den Beitrag einfordernden Abteilung zur Verfügung.

§ 18 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit einer Vereins-Ehrendadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrendadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem LANDESSPORTBUND HESSEN e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

§ 19 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Krankenpflege-Förder-Verein Hünstetten e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Vereinsatzung

§ 20 Datenschutzklausel

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien, wie zum Beispiel die Veröffentlichung von Berichten auf den vom Verein unterhaltenen Internetseiten, zu.

§ 21 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die von der im Paragraph 13 beschriebenen Mitgliederversammlung vom 10. März 2017 beschlossene Satzung einschließlich ihrer Änderungen aufgehoben.

Ort, Datum

Hünstetten,

Unterschriften

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Kassenwart